

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bechhofen vom 08.12.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **rückwirkend zum 01.07.2020** in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung 23 05.2011 sowie die Änderungssatzungen vom 22.06.2012, 26.06.2015, 26.08.2016 und 02.06.2017 außer Kraft.

Bechhofen, den 08.12.2020

Siegel

Paul Sefrin
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bechhofen

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 260,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 360,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte/Urnenrasenreihen-grabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 | 240,00 € |
| 3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte, Urnenrasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) | |
| a) Urnenrasenreihengrabstätte | 1.250,00 € |
| b) Rasenreihengrabstätte | 2.500,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätte

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte/ Raseneinzelgrabstätte | 515,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.030,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle | 515,00 € |
| d) ein Tiefgrab/Rasentiefgrab (einstellig für 2 Bestattungen) | 830,00 € |
| e) ein Tiefgrab (zweistellig – 3 Bestattungen) | 1245,00 € |
| f) ein Tiefgrab (zweistellig – 4 Bestattungen) | 1660,00 € |
| g) eine Urnengrabstätte/Urnenrasengrabstätte (einst., 2 Urnen) | 415,00 € |
| h) eine Urnengrabstätte/Urnenrasengrabstätte (zweist., 4 Urnen) | 830,00 € |
| i) Urnenkammer für 2 Urnen | 550,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte/ Raseneinzelgrabstätte | 17,17 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 34,34 € |
| c) jede weitere Grabstelle | 17,17 € |
| d) ein Tiefgrab/Rasentiefgrab (einstellig – 2 Bestattungen) | 27,70 € |
| e) ein Tiefgrab (zweistellig – 3 Bestattungen) | 41,50 € |
| f) ein Tiefgrab (zweistellig – 4 Bestattungen) | 55,40 € |
| g) eine Urnengrabstätte/Urnenrasengrabstätte (einstellig) | 13,90 € |
| h) eine Urnengrabstätte/Urnenrasengrabstätte (zweistellig) | 27,70 € |
| i) Urnenkammer für 2 Urnen | 18,33 € |

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.
4. Pflegegebühr für die Pflege von Rasensondergrabstätten auf die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) für
 - a) ein Raseneinzel/ Rasentiefgrab (einstellig – 2 Bestattungen) 3.000,00 €
 - b) eine Urnenrasengrabstätte (einstellig, 2 Urnen) 1.500,00 €
 - c) eine Urnenrasengrabstätte (zweistellig, 4 Urnen) 3.000,00 €
5. Gebühr für die Verlängerung der Pflege einer Rasensondergrab-stätte bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) ein Raseneinzel/ Rasentiefgrab (einstellig – 2 Bestattungen) 100,00 €
 - b) eine Urnenrasengrabstätte (einstellig) 50,00 €
 - c) eine Urnenrasengrabstätte (zweistellig) 100,00 €
6. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte/Urnensondergrabstätte/Urnenrasengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 300,00 €
7. Für die Anpassung der Sondergrabstätte, Urnensondergrabstätte, Urnenrasengrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§§ 12,13,14,15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung)
 - a) Kindergrab (bis 120 cm Länge) 357,00 €
 - b) Normalgrab 535,50 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 178,50 €
 - d) Tiefgrab – Beisetzung in der Tiefe - 773,50 €
2. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:
 - a) Facharbeiter je Stunde 57,12 €
 - b) Hilfsarbeiter je Stunde 47,60 €
 - c) Zuschlag für schwer lösbaeren Fels (je Kubikmeter) 154,70 €
 - d) Zuschlag für Handschachtung 15 v.H (gilt nicht für Urnengräber)

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche / Urne bis zu 4 Tagen	180,00 €
b) für jeden weiteren Tag	45,00 €
c) in einer Kühlzelle je angefangener Tag	25,60 €
d) Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung	50,00 €
2. Reinigung nach Ausschmückung	70,00 €

VI. Gebühr für Einfriedung

a) Kindergrabstätte	51,10 €
b) Einzelgrabstätte (Reihen-oder Tiefgrab einstellig)	102,30 €
c) Doppelgrabstätte	153,40 €
d) Urnenreihengrabstätte	51,10 €
e) Urnensondergrabstätte (einstellig)	51,10 €
f) Urnensondergrabstätte (zweistellig)	102,20 €

VII Genehmigungsgebühren

zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	10,20 €
--	---------